

Benutzungsordnung des Bundesarchivs des Verbandes Christlicher Pfadfinder*innen (VCP) e. V.

vom 13. März 2026

§1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung des Archivguts im Bundesarchiv des Verbandes Christlicher Pfadfinder*innen (VCP) e. V.

§2 Grundsatz der Benutzung

- 1 Das Archivgut des VCP-Bundesarchivs ist grundsätzlich öffentlich zugänglich.
- 2 Die Nutzung erfolgt im Rahmen der Archivordnung des VCP-Bundesarchivs sowie der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz- und Urheberrechtsbestimmungen.
- 3 Ein Anspruch auf Benutzung besteht nur, soweit rechtliche Bestimmungen, Schutzfristen oder konservatorische Gründe nicht entgegenstehen.

§3 Anmeldung

- 1 Die Nutzung des Archivs setzt eine Anmeldung voraus.
- 2 Benutzer*innen geben bei der Anmeldung ihren Namen, ihre Kontaktdaten sowie das Forschungsvorhaben oder den Benutzungszweck an.
- 3 Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer*innen diese Benutzungsordnung an.

§4 Benutzung im Archiv

- 1 Archivgut wird grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen im Archiv eingesehen.
- 2 Benutzer*innen sind verpflichtet, mit Archivgut sorgfältig und schonend umzugehen.
- 3 Es ist insbesondere untersagt:

- in Archivalien zu schreiben oder Markierungen vorzunehmen,
 - die Ordnung der Archivalien zu verändern,
 - Archivalien zu beschädigen oder zu verändern.
- 4 Für Notizen ist ausschließlich Bleistift zu verwenden.
 - 5 Speisen und Getränke dürfen nicht in den Benutzerbereich mitgenommen werden.
 - 6 Taschen, Mäntel und ähnliche Gegenstände sind an den dafür vorgesehenen Orten abzulegen.
 - 7 Die Zahl der gleichzeitig vorgelegten Archivalieneinheiten kann begrenzt werden.

§5 Fotografieren und Reproduktionen

- 1 Benutzer*innen dürfen Archivgut für wissenschaftliche oder private Zwecke fotografieren, sofern
 - der Erhaltungszustand der Archivalien dies zulässt,
 - kein Blitz verwendet wird,
 - keine vertraglichen oder rechtlichen Einschränkungen bestehen.
- 2 Das Archiv kann das Fotografieren im Einzelfall einschränken oder untersagen.
- 3 Reproduktionen durch das Archiv können im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten angefertigt werden.
- 4 Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- 5 Gebühren und Auslagen richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des VCP.

§6 Veröffentlichung und Zitierung

- 1 Bei Veröffentlichungen, die auf Archivgut des VCP-Bundesarchivs beruhen, ist die Herkunft der verwendeten Materialien korrekt anzugeben.
- 2 Veröffentlichungen von Archivgut, insbesondere in Druckwerken, Ausstellungen, Filmen oder digitalen Medien, bedürfen der Zustimmung des Archivs, sofern rechtliche Bestimmungen dies erfordern.

§7 Belegexemplare

Benutzer*innen sind verpflichtet, von Veröffentlichungen, die unter wesentlicher Nutzung von Archivgut des VCP-Bundesarchivs entstanden sind, dem Archiv unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen.

§8 Rechte Dritter

- 1 Bei der Nutzung von Archivgut sind Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- 2 Für die Einhaltung dieser Rechte sind die Benutzer*innen selbst verantwortlich.

§9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer*innen können ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder den ordnungsgemäßen Archivbetrieb beeinträchtigen.

§10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.

Benutzeranmeldung – Bundesarchiv des VCP

Name

Adresse / Institution

E-Mail / Telefon

Thema oder Zweck der Benutzung

Ich erkenne die Benutzungsordnung des VCP-Bundesarchivs an.

Datum _____

Unterschrift _____